



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Postzustellungsurkunde

Lohmann Süd GmbH & Co.KG
an die Geschäftsführung
Darmstädter Str. 170
64807 Dieburg

Straubing, 11.01.2022

AZ: 22 -1711/1
Umweltschutz

Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

Zimmer 231

Telefon 09421/973-106
Telefax 09421/973-252

Email: denk.irene@landkreis-straubing-
bogen.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

Anlage zur Aufzucht von Junghennen mit einem Tierbestand von 140 000
Junghennenaufzuchtplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 527 der Gemarkung Bogenberg, Stadt Bogen

Übergangs- und Sonderregelungen der Nr. 5.4.7.1 der TA Luft – nachträgliche Anordnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

- I.1 Die Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 31.10.2012, Az. 43-1711/1 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:
- 1.1. Die Nebenbestimmungen III./Immissionsschutz / 3.8 wird durch die Ziffern 3.8.1 bis 3.8.12 ergänzt. Im Übrigen behalten die Regelungen aus dem vorgenannten Bescheid weiterhin ihre Gültigkeit. *Die noch geltenden Bestimmungen sind jeweils kursiv abgedruckt. Die erneute Nennung hat rein deklaratorischen Charakter.*
- II. Nebenbestimmungen

Immissionsschutz

1. Anlagenkenndaten:

- a) *Maximale Belegung: 140.000 Junghennenaufzuchtplätze*
- b) *2 Ställe mit je 2 Etagen und je 4 Abteilen pro Etage (insgesamt 16 Abteile)*
- c) *2 Aufzuchtdurchgänge pro Jahr (2 x 20 Wo Aufzucht / 6 Wo Service)*
- d) *Bodenhaltung auf Tiefstreu*

- e) *Nippeltränken mit Tropfwasser-Auffangschalen*
- f) *Rein-Raus-Verfahren*
- g) *Futterlagerung in Sacksilos, automatische Fütterung über Spiralförderanlagen*
- h) *Zwangsbelüftungsanlagen:
pro Abteil 2 Ventilatoren Typ FC 080 6D GKA7 (je 22.900 m³/h), insgesamt
32 Ventilatoren mit max. 732.800 m³/h, Steuerung im Ein-Aus-Modus, Abluftge-
schwindigkeit ganzjährig 12 m/s, Abluftkamine 3 m über First bzw. 12 m ü. GOK*
- k) *2 abflusslose Schmutzwassersammelgruben mit je 12 m³ Inhalt*
- l) *2 ölbefeuerte Heizungsanlagen, jeweils 200 kW, Beheizung der Ställe über
Warmwasserradiatoren (Heizkörper)*

2. Lärmschutz:

- 2.1 *Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
Die Beurteilungspegel der von dem gesamten Betriebsgelände ausgehenden Geräusche - einschließlich des Fahrverkehrs - dürfen an den nächstgelegenen vom Lärm am stärksten betroffenen Wohnhäusern im angrenzenden Außenbereich (Irrn 1, Fl.Nr. 1162, Gem. Bogenberg) bzw. im angrenzenden Dorfgebiet (Breitenweinzier Fl.Nr. 1120/3, Gem. Bogenberg) jeweils folgende, um 6 dB(A) reduzierte Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:*

<i>tagsüber:</i>	<i>54 dB(A)</i>
<i>nachts:</i>	<i>39 dB(A)</i>

- 2.2 *Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.*
- 2.3 *Die Lüftungsanlagen sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik entsprechend zu errichten und zu betreiben. Sie sind sorgfältig zu warten.*

3. Luftreinhaltung

- 3.1 *Der Stall darf mit maximal 140.000 Junghennen belegt werden. Die Erhöhung dieser Tierplatzzahl bedarf einer Genehmigung.*
- 3.2 *Die Zwangsbelüftungsanlagen sind entsprechend den Anforderungen der DIN 18910 - Klima in geschlossenen Ställen - zu errichten und zu betreiben.*
- 3.3 *Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit darf ganzjährig 12 m/s nicht unterschreiten.*
- 3.4 *Die Stallabluft ist mindestens 3 m über First senkrecht nach oben ins Freie abzuführen. Die Abluftkamine dürfen nicht überdacht werden.*
- 3.5 *In den Ställen ist größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit anzustreben. Durch Tropfwasser-Auffangschalen unter den Nippeltränken ist in jedem Stallabteil zu verhindern, dass dem Stroh-Kotgemisch Wasser zugesetzt wird.*
- 3.6 *Bei der pneumatischen Beschickung der Futtersilos sind staubdichte Leitungen zu verwenden. Die Transportluft ist vor dem Austritt ins Freie unter Verwendung eines Tuchfilters zu reinigen. Der Gesamtstaubgehalt der gereinigten Abluft darf 20 mg/m³ nicht überschreiten.*
- 3.7 *Die 16 direkt befeuerten Ölkamionen - je Abteil eine - dürfen im Dauerbetrieb eine Nennwärmeleistung von je 45 kW nicht überschreiten.*

Als Brennstoff darf ausschließlich Heizöl EL verwendet werden.

3.8 Energie- und nährstoffangepasste Fütterung

- 3.8.1 Die Fütterung hat N-/P-reduziert über mehrere Phasen zu erfolgen. (Junghennen mindestens 3 Phasen).
- 3.8.2 Die technische Einrichtung für eine Mehrphasenfütterung muss vorhanden sein.
- 3.8.3 Für nicht deklariertes Fertigfutter ist einmal jährlich zu möglichst jeder Fütterungsphase eine Untersuchung der Stickstoff- und Phosphorgehalte (einschließlich des Enzyms Phytase) durchzuführen. Die Ergebnisse sind für eine Plausibilisierungsprüfung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 3.8.4. Im Mittel der jeweils drei letzten Jahre müssen die jeweiligen Werte der Nr. 5.4.7.1 c) Tabelle 10 (Geflügel) eingehalten werden.
- 3.8.5 Bei Leistungen oberhalb der in Tabelle 10 „Maximale Nährstoffausscheidung von Geflügel“ der Nr. 5.4.7.1 c) TA Luft angegebenen Werten sind in der Regel 10 Prozent Minderung des Stickstoffgehaltes im Geflügeltrockenkot im Vergleich zu einer nährstoffangepassten Fütterung mit zwei Phasen einzuhalten.
- 3.8.6. Sofern maßgeblich außerbetriebliche Nebenprodukte eingesetzt werden, die in dem LfL Programm nicht gelistet sind, muss regelmäßig eine Analyse (TS, RP und P) des Phasenfutters vorgelegt werden.
- 3.8.7 Hinweis: Die jeweils gültigen Vorgaben von Düngeverordnung (DüV) und Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (WDüngV) sind einzuhalten.
- 3.8.8 Ausdrücke der Rationsberechnungen mit ZIFO2 oder einem vergleichbaren Programm bzw. Deklarationsunterlagen bei Fertigfutter sind für alle Tiergruppen vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 3.8.9 Auf der Basis der Stoffstrombilanz ist für geflügelhaltende Betriebe mit dem LfL-Programm (demnächst auf der LfL-Internetseite verfügbar) jährlich eine Stallbilanz zu erstellen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen. Die Daten sind zudem unaufgefordert einmal jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahrs dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.
- 3.8.10. Die vorhandenen Futtermittelmengen am Anfang und am Ende der Berechnungsperiode sind aufzuzeichnen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 3.8.11 Die Belege (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) zu Tierzahl, Tiergewicht und Zukaufsfuttermitteln sowie auch Erntedatum und Gewicht aller betriebseigenen Futtermittel (inkl. außerbetriebliche Nebenprodukte oder spezielle Streumittel) und den Verkauf/Abgabe von Leistungsprodukten (Junghennen/Kadaver) sowie entsprechende Leistungsbelege zu den tierischen Leistungen (z. B. LKV-Daten) sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf z. B. zur Plausibilisierung der Angaben vorzulegen.
- 3.8.12 Sollten berechnete Zweifel an der Futter- bzw. Stoffstrombilanz vorliegen oder noch kein automatisiertes Rechenprogramm existieren, kann das Landratsamt Straubing-Bogen eine entsprechende fachlich zuständige Behörde oder einen externen Sachverständigen gemäß § 52 BImSchG Abs. 1 Satz 2 zur Überprüfung einschalten.

4. Abfallwirtschaft

- 4.1 *Das Stroh-Kotgemisch (Hühnertiefstreu) ist, nachdem es aus dem Stall geschoben wurde, sofort zu verladen und abzutransportieren. Der Verladeplatz ist flüssigkeits- und durchlässig zu befestigen. Verunreinigungen sind noch während des Verladens sofort zu beseitigen. Eine Lagerung auf dem Anlagengelände ist nicht zulässig.*
- 4.2 *Das bei der Reinigung des Stalles anfallende Schmutzwasser ist in die beiden geschlossenen Schmutzwassersammelgruben abzuführen.*
- 4.3 *Die Abnahme des Hühnerkots ist vertraglich zu regeln. Die Auflagen zur Ausbringung, zum Transport und zur Lagerung des Hühnerkots sind im Vertrag festzulegen.*
- 4.4 *Der Hühnerkot ist so zu transportieren (z.B. Transport bei geeigneter Witterung, Abdeckung mit Planen/Folien, geschlossene Fahrzeuge), dass eine Wiederbefeuchtung ausgeschlossen ist. Der Hühnerkot ist bei trockener Witterung auszubringen. Hierbei ist ein Schutzabstand von 200 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung einzuhalten. Beim Ausbringen auf Ackerböden ist der Hühnerkot unverzüglich einzuarbeiten.*
- 4.5 *Verdorbenes und nicht mehr verwertbares Futter ist mit den tierischen Exkrementen zu entsorgen.*
- 4.6 *Tierkadaver sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in geschlossenen gekühlten Behältern zwischen zu lagern. Die Behälter sind in den betrieblichen Reinigungs- und Desinfektionsprozess einzubeziehen.*

Baurecht und Brandschutz

Es ist zu beachten, dass Fluchtwege durch die Volieren nicht versperrt werden dürfen.

Arbeitsschutz

1. *In den Stallgebäuden sind in den Arbeits- und Kontrollgängen Rettungszeichenleuchten gem. ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ anzubringen.*
2. *Die Beleuchtungseinrichtungen in den Arbeits- und Kontrollgängen sind so anzuordnen und auszulegen, dass sich aus der Art der Beleuchtung kein Unfall und keine Gesundheitsgefährdung ergeben. Die Nennbeleuchtungsstärke nach ASR A 3.4 muss mindestens 50 Lux betragen.*
3. *Rauchen und offenes Feuer ist untersagt. Hierauf ist durch ein Verbotsschild entsprechend ASR 1.3 hinzuweisen.*
4. *Der Arbeitsplatzgrenzwert für Getreide und Futtermittelstäube von 4 mg/m³ einatembaren Staub ist einzuhalten. Ansonsten ist eine Arbeitsmedizinische Pflichtuntersuchung bei den Beschäftigten zu veranlassen (§ 4 ArbmedVV) und die Beschäftigten müssen während der Arbeit eine Staubschutzmaske der Klasse FFP2 tragen.*
5. *Türen im Verlauf der Rettungswege müssen sich ohne fremde Hilfsmittel öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden (ASR A2.3). Sie sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung nicht gewährleistet ist.*
6. *Ergeben sich durch die wesentliche Änderung der Anlage Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, welche bislang nicht in einer Gefährdungsbeurteilung erfasst und dokumentiert wurden, so müssen diese in die Gefährdungsbeurteilung aufgenommen und durch ggf. erforderliche geeignete Maßnahmen beseitigt bzw. minimiert werden (§ 5 ArbSchG).*

Veterinärwesen

Die Vorgaben der Tierschutznutztierhaltungsverordnung sind zu beachten.

Landwirtschaftswesen

1. *Einmal jährlich ist eine Jahresübersicht über die an die einzelnen Landwirte (mit voller Anschrift) bzw. Biogasanlagen abgegebenen Mengen zu erstellen. Diese Jahresmeldung ist dem Landratsamt Straubing-Bogen bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres vorzulegen.*
2. *Bei der Abgabe des Geflügelkotes handelt es sich um ein in Verkehr bringen, die hierzu einschlägigen Vorgaben gem. § 5, § 6 und die Anlage 4 der Düngemittelverordnung sind daher zu beachten.*
3. *Weiter ist die Verordnung über das Inverkehrbringen und Beförderung von Wirtschaftsdüngern (WDüng) zu beachten. Sollten die Begleitpapiere zur Einhaltung der Düngeverordnung (Auflage Nr. 2) schon die geforderten Angaben der WDüng enthalten, reicht die geordnete Aufbewahrung dieser Belegen.*

Wasserwirtschaft

1. **Vor Inbetriebnahme** sind die Waschwasser- und Abwasserleitungen sowie die Waschwasser- und die Dreikammerausfallgrube durch einen unabhängigen Dritten (z.B. Fachbetrieb oder Sachverständige) auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die ausführende Firma hat das zu erstellende Prüfprotokoll dem Betreiber **und dem Landratsamt** vorzulegen. Offene Kanäle, Gerinne und Behälter sind nach DIN 11622 mittels Wasserstandsprüfung auf Dichtheit zu prüfen.
Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen nach Verfüllung des Rohrgrabens festzustellen, sind Druckprüfungen durchzuführen. Die Druckprüfungen sind nach DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe, in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe, durchzuführen.
2. *Wiederkehrende Prüfungen an diesen Anlagen sind in begründeten Einzelfällen als Dichtheitskontrolle durchzuführen.*

Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nachdem sie Bestandskraft erlangt hat mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen werden, soweit sie nicht durch die geänderten Planunterlagen und Nebenbestimmungen berücksichtigt worden sind, zurückgewiesen.

- III. **Kostenentscheidung**
Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Mit Bescheid vom 17.05.1999 wurde die Anlage zur Aufzucht von Junghennen immissionsschutzrechtlich genehmigt und mit Bescheid vom 31.10.2012 die Anlage wesentlich geändert.

Die TA Luft konkretisiert die im Bundes-Immissionsschutzgesetz festgelegten allgemeinen Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bei der Errichtung und beim Betrieb von Anlagen.

Die Neufassung der TA Luft wurde am 14.09.2021 im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes veröffentlicht und tritt zum 01.12.2021 in Kraft. In der neuen TA Luft wurden einige EU rechtlich verpflichtend umzusetzende BVT-Schlussfolgerungen EU 2017/302 unter anderem für die Intensivtierhaltung von Hennen, welche am 21.02.2017 veröffentlicht wurden und deren Vorgaben daher ab 21.02.2021 einzuhalten sind, überführt.

Gemäß Nr. 5.4.7.1 Buchstabe c) der TA Luft ist eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung sicherzustellen. Laut den Übergangs- und Sonderregelungen der Nr. 5.4.7.1 sind die Anforderungen des Buchstaben c) für Anlagen, die in Anhang 1 der 4.BImSchV mit einem E gekennzeichnet sind (E-Anlagen) und bis zum 21.02.2017 genehmigt oder angezeigt wurden, bereits ab dem 21.02.2021, d.h. rückwirkend einzuhalten.

Zur Konkretisierung und Vereinheitlichung der Fütterungsvorgaben werden die Ergänzungen in den vorliegenden Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Mit Schreiben vom 14.12.2021 wurde die Lohmann Süd GmbH & Co.KG zum Erlass der vorliegenden Anordnung gehört. Das Einverständnis zur Anordnung wurde am 11.01.2021 schriftlich erteilt.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass der vorliegenden Anordnung örtlich und sachlich zuständig (Art.1 Abs.1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz, Art. 3 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 2 BayVwVfG). Rechtsgrundlage der Anordnung ist § 52 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 BImSchG.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Ziffer 2 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1**
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Seissler
Regierungsrat